Helmholtz-Gymnasium
Zweibrücken

Helmholtz-Gymnasium, Bleicherstr. 3, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332-9254-0
Fax: 06332-9254-40
E-Mail: info@hhg-zw.de

Zweibrücken, 19. Dezember 2023

Anmeldeunterlagen Schuljahr 2024/25

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind am Helmholtz-Gymnasium anmelden möchten.

Bitte füllen Sie den nachfolgenden Anmeldebogen sowie die übrigen Formulare, welche wir für Sie zusammengestellt haben, aus. Sofern Sie dazu Fragen haben, können Sie sich gerne telefonisch in unserem Sekretariat (06332-92540) melden oder uns auch eine Mail (info@hhg-zw.de) schreiben. Alternativ können Sie die Anmeldeunterlagen aber auch zusammen mit den Damen des Sekretariats in der Anmeldewoche gemeinsam ausfüllen. Sehr gerne stehen Ihnen die Schulleitungsmitglieder bei Bedarf auch für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Ihnen und Ihrer Familie im Voraus herzlichen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen sowie ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr!

Vorweihnachtliche Grüße

Kerstin Kiehm
Schulleiterin

Diese Unterlagen sind über die nachfolgenden Formulare hinaus für die Anmeldung mitzubringen:

- Geburtsurkunde (zur Einsichtnahme)
- Anmeldeformular der abgebenden Grundschule
- Halbjahreszeugnis 2023/24
- Nachweis über Masernschutz (Impfausweis oder ärztliche Bestätigung)

HELMHOLTZ-GYMNASIUM ZWEIBRÜCKEN

ANMELDUNG - Klasse 5 -

Schuljahr 2024/25

Edoosys	☐	_____	Empfehlung
LMF	☐	_____	Geburtsurkunde
Gespräch mit SL:		_____	Antrag Busfahrkarte
_____		_____	Zeugnis
(von Schule auszufüllen)		_____	Masernschutznachweis

_____ Name

_____ Vorname

männlich ☐
weiblich ☐

_____ Geburtstag/Geburtsort

_____ Staatsangehörigkeit

_____ Straße/Hausnummer

_____ PLZ Wohnort/Ortsteil

_____ Zuzug nach Deutschland

_____ Sprachen im Elternhaus HSU ja ☐ nein ☐

_____ Krankheiten (soweit für Schule von Bedeutung/ siehe Anlage)

_____ **E-Mail-Adresse Schüler/in (Pflichtfeld!)**

Konfession: ev. ☐ kath. ☐ ohne ☐ sonst. ☐

Teilnahme am Unterricht: ev. ☐ kath. ☐ Ethik ☐

Sorgeberechtigt: **Eltern** ☐ **nur Mutter** ☐ **nur Vater** ☐
Negativbescheinigung bei alleinigem Sorgerecht ☐

Vor- und Zuname der Mutter:_____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse:_____ Tel.:_____Handy:_____

Vor- und Zuname des Vaters:_____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse:_____ Tel.:_____Handy:_____

Die E-Mail-Adresse ist wichtig für den Zugang zu unserem Kommunikations- und Planungsprogramm „Untis". Deshalb sollte es eine E-Mail-Adresse sein, die regelmäßig abgerufen wird.

Geschwisterkinder am HHG:_____

Wahl 1. Fremdsprache Englisch ☐ Englisch bilingual ☐

Teilnahme an der GTS in Angebotsform ja ☐ nein ☐ und Mittagstisch ja ☐ nein ☐

Zugang am 01.08.2024 von Grundschule _____ Klasse _____

Jahr der Einschulung: **01.08.2020** Klassenleiter/in in GS: _____

wdh. / überspr. Klasse in GS ja ☐ welche? nein ☐

Wünsche der Eltern: _____

_____ **Ort, Datum**

_____ **Unterschrift der Sorgeberechtigten**

(bei getrennt lebenden Ehegatten sind beide Unterschriften erforderlich!)

Helmholtz-Gymnasium
Zweibrücken

Information über Erkrankungen von Schüler/innen

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind an einer Erkrankung leidet (insbesondere auch wenn sie zu einem Anfall oder einer anfallartigen, lebensbedrohlichen Situation führen kann), bitten wir Sie, uns darüber zu informieren. Nur wenn wir über die Erkrankung Ihres Kindes Bescheid wissen, können wir im Notfall auch adäquat handeln. Wir werden Ihre Angaben soweit wie möglich vertraulich behandeln.

Mein Kind: ..... Klasse: .....

leidet an: ..... (Diagnose)

Wie äußert sich der Anfall bzw. der Ausbruch der Krankheit?

.....

.....

Hat das Kind ein Notfallmedikament dabei? (Wenn ja, welches und wo?)

.....

Was soll unmittelbar getan werden?

.....

.....

.....
Datum, Unterschrift

Bei akuten Anfällen wird auch aus rechtlichen Gründen von der Schule der Notarzt gerufen, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Bei vielen Erkrankungen kann durch eine Notfallmedikation die Dauer und Intensität des Anfalls gemindert und Schaden vom Kind abgewehrt werden. Wir möchten Sie bitten, diese Angaben wahrheitsgemäß und komplett zu machen und von Ihrem Kind im Sekretariat der Schule abgeben zu lassen. Außerdem möchten wir Sie bitten, bei Wechsel des Klassenleiters selbstständig nachzufragen, ob diese wichtige Information weitergegeben wurde.

Helmholtz-Gymnasium

Zweibrücken

Telefon: 06332-9254-0
Fax: 06332-9254-40
E-Mail: info@hhg-zw.de

Verbindliche Anmeldung zum Ganztagsangebot
für das Schuljahr 2024/25

_____
Name der Erziehungsberechtigten

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn

_____,

für die Ganztagsschule am Helmholtz-Gymnasium in Zweibrücken an.

Diese Anmeldung ist für ein Jahr verbindlich und kann grundsätzlich nicht während des Schuljahres widerrufen werden. Mit dieser Anmeldung ist generell die Verpflichtung verbunden, dass meine Tochter/mein Sohn an den Angeboten der Ganztagsschule an allen vier dafür vorgesehenen Tagen bis mindestens 15.40 Uhr teilnimmt. Betreuung bis 16.00 Uhr kann bei Bedarf gewährleistet werden.

Falls nicht ausdrücklich bis zum 01. März 2025 widersprochen wird, gilt diese Anmeldung für ein weiteres Schuljahr.

_____ _____
Ort/Datum Unterschrift

Einwilligung in die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildaufnahmen (Fotos und Film) und die Übermittlung personenbezogener Schülerdaten

Die Einwilligungserklärung befindet sich auf der Homepage zum Nachlesen und zum Download unter Downloads/Ordnungen/Datenschutzerklärung: https://helmholtz-zweibruecken.de/downloads/ordnungen.html

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers	Klasse / Stammkurs
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name, Vorname der Erziehungsberechtigten

Datenschutz ist uns sehr wichtig. Am HHG nehmen wir die Persönlichkeitsrechte unserer Schülerinnen und Schüler ernst und geben daher keine Daten und Fotos ohne entsprechende Einwilligung an Dritte weiter. Ausnahmen sind solche Institutionen und Personen, die gesetzlich berechtigt sind, diese Daten zu erhalten (z.B. Polizei; etc.). Ausnahmen, die der Gesetzgeber vorsieht, sind auch Veröffentlichungen von Fotos/Videos an Schulveranstaltungen, bei der keine Einzelperson, sondern das Ereignis selbst im Vordergrund steht (z. B. Sommerfest, Schulfest, Tag der offenen Tür etc.).

Gerade im Schulalltag spielt die Einverständniserklärung jedoch eine wichtige Rolle. Beispielsweise werden anlässlich der Einschulung oder für die Anfertigung von Schülerausweisen Einzel- und Gruppenaufnahmen durch Fotografen gemacht. Um die Tätigkeiten der Schule oder die besonderen Leistungen und Verdienste von Schülerinnen und Schülern auch nach außen hin zu kommunizieren, sollen gelegentlich auch Fotos in Medien, wie Tageszeitungen und der Homepage der Schule, veröffentlicht werden. Immer wieder kommen auch Fernseh- und Rundfunkanstalten auf die Schule zu und möchten aus aktuellem Anlass Film- und Tonaufnahmen machen. Mit diesem Schreiben möchten wir eine grundsätzliche Klärung herbeiführen, ob das Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos und Videos Ihres Kindes / Fotos und Videos von dir in bestimmten Bereichen auf Zustimmung stößt. 1

Bei nachfolgenden Erklärungen entstehen Ihrem Kind / entstehen dir <u>keinerlei</u> Nachteile. Eine erteilte Einwilligung kann <u>jederzeit</u> mit Wirkung für die Zukunft <u>ohne Angaben von Gründen</u> widerrufen werden. Unwiderruflich ist die Einwilligung der/des Unterzeichnenden jedoch bei Mehrpersonenabbildungen, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. Unwiderruflich ist bei Druckwerken die Einwilligung in der Regel dann, wenn der Druckauftrag bereits erteilt ist.

Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Im Falle des Widerrufs dürfen Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus. **Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern soll die Einwilligung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten geklärt und unterschrieben werden.** Nicht ausgefüllte Einwilligungen werden behandelt, als ob „Nein" angekreuzt wurde. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Datenschutzerklärung ohne Unterschrift der Eltern jederzeit neu eingereicht werden. Sollte bei Erreichen der Volljährigkeit keine neue Datenschutzerklärung eingereicht werden, gilt weiterhin die bisherige Einwilligungserklärung.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Internetveröffentlichung können Fotos, Namen oder andere veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schülerinnen und Schüler jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und in Internetarchiven gespeichert werden. Entsprechende Daten können somit auch über Suchmaschinen, wie z.B. Google, aufgefunden werden. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und beispielsweise zu Werbezwecken nutzen.

Ich räume / Wir räumen dem Helmholtz-Gymnasium hiermit das Recht ein, von mir / von der oben genannten Schülerin / dem oben genannten Schüler im Rahmen des Unterrichts oder von schulischen Veranstaltungen Bildaufnahmen, Filmaufnahmen und Tonaufnahmen zu machen und stimme / stimmen den angeführten Verarbeitungsformen wie folgt zu:

Medium / Einrichtung	Art der Daten und Zweck der Übermittlung oder Veröffentlichung	Zutreffendes bitte ankreuzen	
Wir stimmen der folgenden Datennutzung in allen Punkten uneingeschränkt zu. *Hinweis: Individuelles Ankreuzen ist bei uneingeschränkter Zustimmung nicht mehr erforderlich. Bei „Nein" treffen Sie bitte Ihre individuelle Auswahl.*		☐ Ja	☐ Nein
A. Tageszeitungen (Pressevertreter) oder **nicht kommerzielle Stellen** wie z.B. Fördervereine	1. Namensnennung bei Preisen und Belobigungen	☐ Ja	☐ Nein
	2. Namensnennung und Wohnort (nicht komplette Adresse!) bei erfolgreicher Abschlussprüfung	☐ Ja	☐ Nein
	3. Personenabbildungen in einer Gruppe von Personen ohne Namenszuordnung (z.B. bei schulischen Veranstaltungen)	☐ Ja	☐ Nein
	4. Personenabbildungen mit namentlicher Zuordnung (z.B. bei Berichten über Wettbewerbe)	☐ Ja	☐ Nein
B. Internet wie z.B. auf der Homepage der Schule	1. Namensnennung (z.B. bei Berichten über Projekte oder besondere Leistungen)	☐ Ja	☐ Nein
	2. Personenabbildungen in einer Gruppe von Personen ohne Namenszuordnung (z.B. bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Dance4Tolerance, Schüleraustausche)	☐ Ja	☐ Nein
	3. Personenabbildungen mit namentlicher Zuordnung (z.B. Berichte über Projekte)	☐ Ja	☐ Nein
	4. Personenabbildungen als Porträtaufnahmen	☐ Ja	☐ Nein
	5. Personenabbildungen in einer Gruppe von Personen mit Klassenzuordnung, jedoch ohne Namenszuordnung (z.B. Klassenfoto mit Klassenbezeichnung, jedoch ohne Namen)	☐ Ja	☐ Nein
C. Druckwerke der Schule (z.B. Jahrbücher), **Schwarze Bretter** (z.B. Schaukästen; Monitore im Foyer) oder **Verwaltungssoftware** (z.B. Notensoftware Lehrer)	1. Personenabbildungen als Porträtaufnahmen (z.B. Schulfotografie)	☐ Ja	☐ Nein
	2. Personenabbildungen in einer Gruppe von Personen ohne Namenszuordnung (z.B. Klassenfotos)	☐ Ja	☐ Nein
	3. Personenabbildungen in einer Gruppe von Personen mit namentlicher Zuordnung	☐ Ja	☐ Nein
	4. Personenabbildungen zwecks pädagogischer Verwaltung (es erfolgt keine Veröffentlichung, z.B. bei Verwendung der Fotos in einer Notensoftware oder bei Sitzplänen im Klassensaal)	☐ Ja	☐ Nein
D. Offizielle Kooperationspartner der Schule	1. Herausgabe von personenbezogenen Daten (nur Namen, Klasse/Kurs, Geburtsdatum) an Kooperationspartner der Schule (z.B. DRK für die Erstellung von Erste-Hilfe-Bescheinigungen, Schulfotograf für Schülerausweise)	☐ Ja	☐ Nein

2

_____

Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin / des Schülers
(Bis zum 18. Lebensjahrs ist die Unterschrift des Kindes zusammen mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich)

_____

Ort, Datum, Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten
Mit der Unterschrift versichere ich, dass ich zur alleinigen Vertretung der oben genannten minderjährigen Schülerin / des oben genannten minderjährigen Schülers berechtigt bin.

Stadtverwaltung Zweibrücken
- Schulverwaltungsamt

Herzogstr. 1, 66482 Zweibrücken
Telefon: (06332) 871-409 oder 401
Telefax: (06332) 871-408
Email: schule-sport@zweibruecken.de

Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

ANTRAG (SBF1) für das Schuljahr _____/_____

auf Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Linienverkehr durch die Stadt Zweibrücken zur Beförderung der Schüler und Schülerinnen zu den **Grundschulen, Förderschulen, Sekundarstufe I der Realschulen plus und Gymnasien sowie der Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit für Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule 1 und 2 und besonderem Teilzeitunterricht ohne Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis (ohne sonstige Förderung)**

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben!

☐ **als Erstantrag**

☐ **als Änderungsantrag** wegen

- ☐ Umzug / Änderung der Anschrift
- ☐ Schulwechsel oder Wechsel der besuchten Schulart
- ☐ sonstigem Grund _____

1. Angaben über ☐ den Schüler ☐ die Schülerin:

Vorname		Familienname
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail

2. Angaben zu Eltern (Personensorge und Haushaltsgemeinschaft):

Name, Vorname	Personensorgerecht? ☐ ja ☐ nein	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? ☐ ja ☐ nein
Name, Vorname	Personensorgerecht? ☐ ja ☐ nein	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? ☐ ja ☐ nein

3. Angaben über den Schulbesuch im beantragten Schuljahr:

Name der Schule

Standort der Schule (Anschrift oder Stadt, Gemeinde, etc.)

Besuchte Schulart:

☐ **Förderschule** mit Schwerpunkt:

☐ **Grundschule** Klassenstufe im beantragten Schuljahr ☐ **1** ☐ **2** ☐ **3** ☐ **4**

☐ **Gymnasium** ☐ **Realschule plus integrativ** ☐ **Realschule plus kooperativ**

Klassenstufe im beantragten Schuljahr ☐ **5** ☐ **6** ☐ **7** ☐ **8** ☐ **9** ☐ **10**

Gewählte 1. Fremdsprache: ☐ Englisch ☐ Französisch ☐ Latein ☐ .....

☐ **Berufsschule (BBS)**
gewählter Bildungsgang im beantragten Schuljahr:

- ☐ Berufsvorbereitungsjahr – Vollzeitunterricht (BVJ) Fachrichtung: .....
- ☐ Berufsfachschule I – Vollzeitunterricht (BF1) Fachrichtung: .....
- ☐ Berufsfachschule II – Vollzeitunterricht (BF2) Fachrichtung: .....
- ☐ besonderer Teilzeitunterricht <u>ohne</u> Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis und ohne sonstige Förderung Fachrichtung: .....

☐ **sonstige Schulart:** .....
mit Bildungsgang und Fachrichtung:

Bitte Wenden!

Hinweis:
Dieser Antrag ist für die Dauer des jeweiligen Schulbesuches in der Regel nur einmal bei der Schule zu stellen. Die Bewilligung verlängert sich nur dann stillschweigend, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden Umstände nicht ändern.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. Wechsel der Schule oder der besuchten Schulart, Umzug, etc.) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Fahrkarte der Stadt Zweibrücken unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe verpflichte ich mich der Stadt Zweibrücken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Mit ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die Aufhebung der Fahrkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers/der Schülerin nicht mehr gegeben ist.

Die Informationen gem. Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das Schulverwaltungsamt (zu finden unter www.zweibruecken.de/datenschutzinfos oder auf Wunsch per Post erhältlich) habe ich zur Kenntnis genommen.

X

Ort, Datum **Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)**

Bestätigung der Schule:

wir bestätigen, dass ..... im Schuljahr .....

die Klassenstufe ..... unserer Schule besucht.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Stadtverwaltung Zweibrücken
- Schulverwaltungsamt -

Schillerstr. 2-4, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332 / 871-403 oder -404
Telefax: 06332 / 871-408
Email: schule-sport@zweibruecken.de

Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

INFORMATION: Fahrkosten für die Schülerbeförderung

Die Übernahme von notwendigen Fahrkosten für die Schülerbeförderung erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz, § 33 Privatschulgesetz sowie der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Maßgaben:

Kurzüberblick: (Fahrkosten werden übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben **und** ...)

für die besuchte Schulart	... in der Klassenstufe bzw. mit dem Bildungsgang	... der Schulweg länger ist als	... und die Einkommensgrenze nicht überschritten wird	Ein Eigenanteil wird erhoben ?	Antrags-formular
Grundschulen	Klassenstufe 1 bis 4	**2 km**	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
Realschulen plus	Klassenstufe 5 bis 10	**4 km**	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	**4 km**	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Klassenstufe 11 bis 13	**4 km**	**ja** (einkommensabhängig)	**ja**	**SBF 2**
Berufsbildende Schule	Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	**4 km**	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Berufsfachschule I	**4 km**	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Berufsfachschule II	**4 km**	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Höhere Berufsfachschule	**4 km**	**ja** (einkommensabhängig)	**ja**	**SBF 2**
	Berufsoberschule	**4 km**	**ja** (einkommensabhängig)	**ja**	**SBF 2**
	Besonderer Teilzeitunterricht, der weder in einem Berufsausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis steht und keine Förderung nach sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften erhält.	**4 km**	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1

Für Auszubildende ist eine Übernahme der Fahrkosten nicht möglich.
Das Schulgesetz schließt eine Fahrkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, aus.

Grundschulen (Antragsformular SBF1):
Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Grundschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **zwei** Kilometer ist.

Realschulen plus (in jeweiliger Schulform) und Sekundarstufe I Gymnasien (Antragsformular SBF1):
Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Realschule plus oder Gymnasium länger als **vier** Kilometer ist. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Wegeunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht.

Berufsbildende Schule für Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht (Antragsformular SBF1):
Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Berufsschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **vier** Kilometer ist.

Berufsbildende Schule für Berufsfachschule I und Berufsfachschule II (Antragsformular SBF1):
Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Berufsschule länger als **vier** Kilometer ist. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit dem/der gewählten Bildungsgang/Fachrichtung zu berücksichtigen. Wegeunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht.

Berufsbildende Schule für besonderen Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis und ohne sonstige Förderung (Antragsformular SBF1):
Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Berufsschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **vier** Kilometer ist und keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Sekundarstufe II der Gymnasien und Berufsbildende Schule für Höhere Berufsfachschule und Berufsoberschule (Antragsformular SBF2):
Fahrkosten werden übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule länger als **vier** Kilometer ist **und** eine vom zuständigen Ministerium festzulegende **Einkommensgrenze nicht überschritten** wird. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache (Gymnasien) bzw. Bildungsgang/Fachrichtung (Berufsschule) zu berücksichtigen. Wegunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht. Die Antragsteller haben einen angemessenen Eigenanteil an den Fahrkosten zu tragen, sofern kein Erlass des Eigenanteils gewährt wird.

Förderschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt (Antragsformular SBF1):
Für zuständige Förderschulen und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Förderschule besuchen (zuständige Schwerpunktschule), gelten die Voraussetzungen entsprechend. Art und Grad der Behinderung sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

Erstattung von Fahrkosten (Antragsformular SBF3):
Sofern die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich (z. B. beim Besuch einer Schule die nicht die nächstgelegene Schule ist) bzw. der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle dafür unzumutbar ist, kann die Erstattung von Fahrkosten beantragt werden. In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden.
Die Übernahme der Fahrtkosten erfolgt im Wege der nachträglichen Erstattung. Dabei werden die Fahrtkosten halbjährlich nachträglich für die vergangenen Monate erstattet. Erstattungsfähig sind hierbei die Kosten der Schülermonatskarte entsprechend den tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafeln unter Berücksichtigung des etwaigen Eigenanteils. Die gekauften Schülermonatskarten sind mit dem Antrag vorzulegen.

Besuch von Schulen außerhalb Rheinland-Pfalz:
Alle bzw. die jeweiligen Voraussetzungen gelten entsprechend, wenn Sie in Zweibrücken wohnen und eine vergleichbare Schulart außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen wollen (Wohnsitzprinzip).
Privatschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz sind jedoch von der Fahrtkostenübernahme ausgeschlossen.

Bitte Wenden!

Antragsverfahren

Fahrkosten werden nur auf Antrag übernommen (Antragserfordernis!).
Die Antragsformulare (SBF1, SBF2 oder SBF3) erhalten Sie im jeweiligen Sekretariat der Schule.
Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

Der **Antrag SBF1** ist für Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus, Gymnasien (Sekundarstufe I) und Berufsschulen mit Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitunterricht), Berufsfachschule I und II sowie besonderem Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu verwenden.
Für Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus und Gymnasien (Sekundarstufe I) ist er für die Dauer des jeweiligen Schulbesuches in der Regel **nur einmal** bei der Schule zu stellen. Die Bewilligung verlängert sich nur dann stillschweigend, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden Umstände nicht verändern.
Für Berufsschulen mit Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitunterricht), Berufsfachschule I und II sowie besonderem Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ist er für **jedes Schuljahr neu** bei der Schule zu stellen

Der **Antrag SBF2** ist für Gymnasien (Sekundarstufe II) und Berufsschulen mit Bildungsgang Höherer Berufsfachschule oder Berufsoberschule zu verwenden. Er ist für **jedes Schuljahr neu** bei der Schule zu stellen.

Der **Antrag SBF3** ist für die Übernahme der Fahrtkosten im Wege der Erstattung vorgesehen. Dabei werden die Fahrtkosten halbjährlich (zum 01.02. bzw. 01.08) nachträglich für die vergangenen Monate erstattet. Erstattungsfähig sind hierbei die Kosten der Schülermonatskarte entsprechend den tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafeln unter Berücksichtigung des etwaigen Eigenanteils. Die gekauften Fahrausweise oder Karten sind mit dem Antrag vorzulegen.

Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Stadt Zweibrücken. Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Fahrkosten besteht kein Rechtsanspruch.
Fahrkosten werden jeweils nur für das laufende Schuljahr bewilligt. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag bei der Schule oder der Stadt Zweibrücken eingegangen ist. Eine rückwirkende Übernahme der Fahrkosten ist nicht möglich (Ausnahme: Erstattungsfälle).
Als Träger der Schülerbeförderung bestellen wir die Fahrausweise bei den jeweiligen Verkehrsträgern. Die Fahrausweise sind bei **rechtzeitiger Antragstellung** vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres gültig. Die Schülerinnen und Schüler können die öffentlichen Verkehrsmittel also auch in den Ferien benutzen. Die Ausgabe der Fahrausweise erfolgt dabei vor Beginn der Sommerferien über die Sekretariate der Schulen.
Ändern sich die der Bewilligung zu Grunde liegenden Umstände, müssen alle Änderungen vom Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt und ausgegebene Fahrausweise zurückgegeben werden.

Einkommensgrenzen

Für einige Schularten ist die Übernahme der Fahrkosten von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig:

Einkommensgrenze	für 1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Wenn das Kind/die Kinder im selben Haushalt mit **beiden** Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. mit **einem** Personensorgeberechtigten / Elternteil und dessen Partner leben	26.500 €	30.250 €	34.000 €
Wenn das Kind/die Kinder im selben Haushalt mit **einem** Personensorgberechtigten leben	22.750 €	26.500 €	30.250 €
Wenn das Kind in einer anderen Familie, einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform lebt	19.000 €		

Für **jedes weitere Kind**, für das die Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich der Betrag der Einkommensgrenze um 3.750,00 EUR. Dies gilt auch wenn Kinder außerhalb des Haushaltes wohnen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat.
Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.
Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das **maßgebliche Einkommen** entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt. Erfolgt hierzu kein Nachweis, wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt.

Als **Nachweis** dient in der Regel der Einkommensteuerbescheid (Gesamtbetrag der Einkünfte), die Lohnsteuerbescheinigung oder eine Lohnbescheinigung von Dezember des jeweiligen Jahres. Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe usw. werden nicht als Einkommen berücksichtigt, müssen aber trotzdem belegt werden. Die Nachweise müssen für das ganze Kalenderjahr geführt werden.

Erlass bzw. Einzug des Eigenanteils (Höhe bitte beim Schulverwaltungsamt erfragen!)

Sofern die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte einen angemessenen Eigenanteil an den Fahrkosten zu tragen haben, kann ein Erlass des Eigenanteils gewährt werden (eigene Position im Antrag). Der Eigenanteil wird erlassen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n oder der/die Schüler/in Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten oder vergleichbare Einkommensverhältnisse vorliegen. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gem. § 24 SGB II gewährt werden. Die Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides ist erforderlich.
Der Eigenanteil wird durch Ausfüllen der im Antrag enthaltenen Einzugsermächtigung in den Monaten **Oktober bis Juli des Folgejahres (10 Monatsraten)** im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Änderungen der Bankdaten sind uns deshalb umgehend mitzuteilen. Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler, welche keine Einzugsermächtigung erteilen, müssen den Eigenanteil Mitte des Schuljahres (Monat Januar) überweisen. Eine Kostenanforderung wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt erfolgen.

Verlust oder Beschädigung der Fahrausweise:

Sollte der Fahrausweis verloren gehen oder unbrauchbar werden, müssen Sie gegen eine Bearbeitungsgebühr **direkt bei dem jeweiligen Verkehrsträger** einen neuen Fahrausweis beantragen.
Diese sind:

- Stadtbus Zweibrücken GmbH, Schlachthofstr. 12-14 in 66482 Zweibrücken (Telefon: 06332/47140) oder
- WNS Abo Center Westpfalz, Stiftswaldstr. 4 in 67657 Kaiserslautern (Telefon: 0631/34100100) i. A. der Saar-Pfalz-Bus GmbH.

Dafür vorgesehene Anträge halten die jeweiligen Sekretariate bereit. Die Sekretariate melden uns den entsprechenden Vorgang, damit in der Zwischenzeit durch uns ein vorläufiger Fahrausweis erstellt werden kann.